



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
STIFTUNGSUNIVERSITÄT
SEIT 2015

Referat, Modul B
Jörg Kluge
WS 19/20
20.03.2020

Folien zum Referat

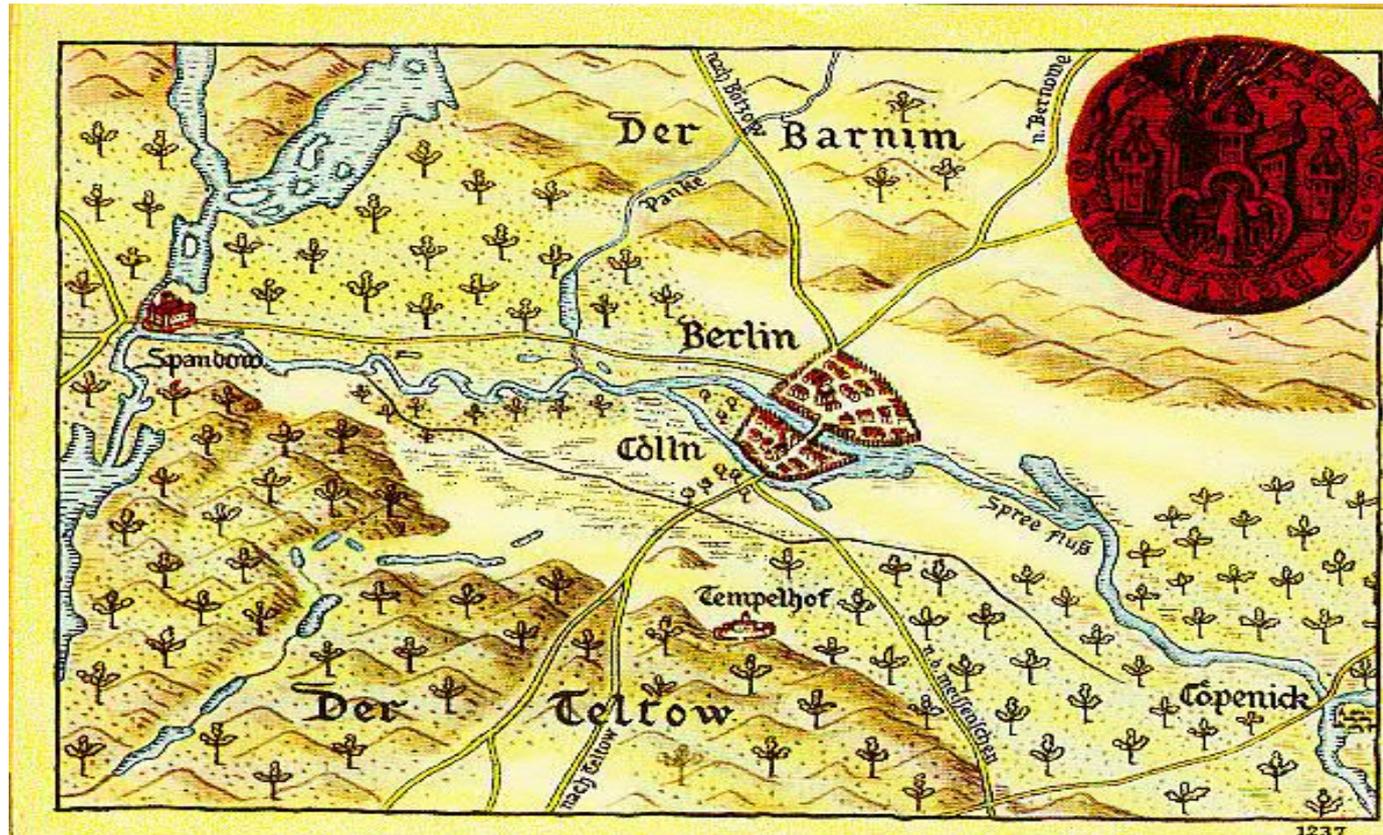
“100 Jahre Groß-Berlin”

Entwicklungsphasen bis zum Groß-Berlin-Gesetz 1920

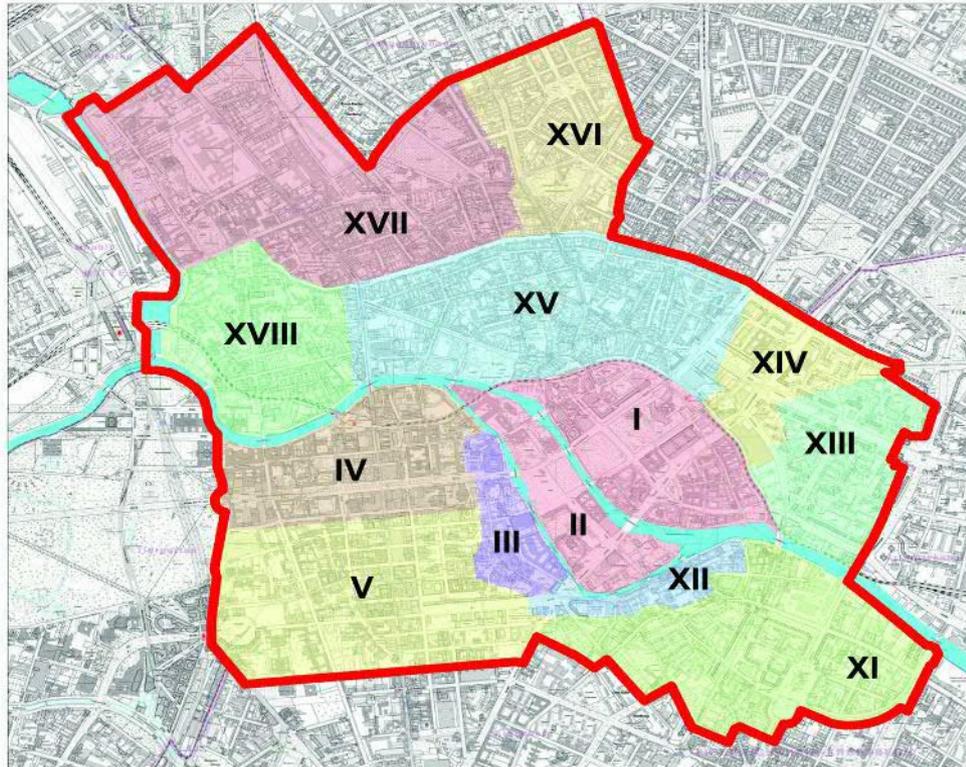
Inhalt

- 1. Anmerkungen zum Reformversuch des “Gesamtverbandes Groß-Berlin” (siehe Anlage 1)**
- 2. Skizzierung der Entwicklung der Stadt Berlin bis 1920.**
- 3. Gründung des “Bürgerausschuss” zur Unterstützung des Groß- Berlin-Gesetzes.**
- 4. Welche Interessen hatte der “Bürgerausschuss”?**
- 5. Wie sollte die Stadtverwaltung nach dem „Groß-Berlin-Gesetz“ organisiert werden?**
- 6. Fazit**

1. Skizzierung der Entstehung der Stadt Berlin und sein Umland bis 1920.



Historische Stadtteile in Berlin-Mitte, wie sie zuletzt 1920 bestanden.

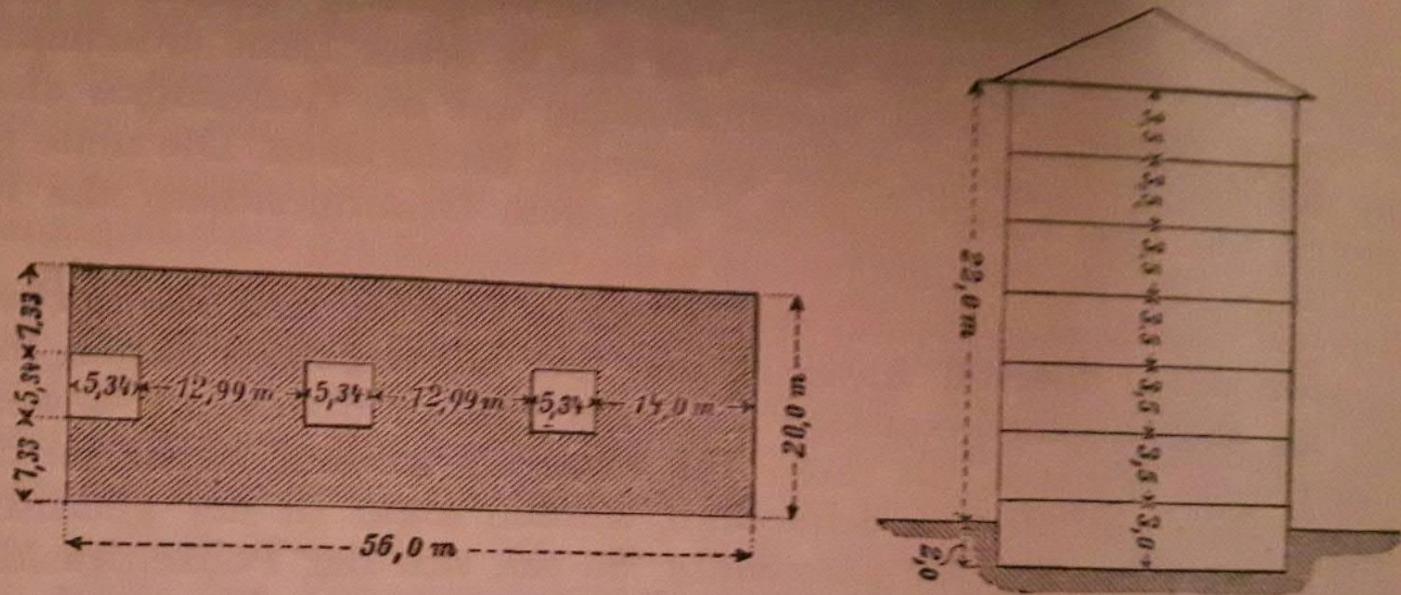


Die Grenzen variierten im Lauf der Zeit. (Die Stadtteile VI bis X und XIX bis XXI sowie große Teile der Stadtteile V, XI, XIII, XIV, XVI und XVII liegen außerhalb des Ortsteils Mitte)

- I Alt-Berlin
- II Alt-Kölln (Spreeinsel)
- III Friedrichswerder
- IV Dorotheenstadt
- V Friedrichstadt
- XI Luisenstadt
- XII Neu-Kölln
- XIII Stralauer Vorstadt
- XIV Königsstadt
- XV Spandauer Vorstadt
- XVI Rosenthaler Vorstadt
- XVII Oranienburger Vorstadt
- XVIII Friedrich-Wilhelm-Stadt

Quellen:
Inhalt: Berliner Adressbuch,
(<https://digital.zlb.de/viewer/readimgmo>
de/34115495_1920/3321/
LOG_0230/)
Kartengrundlage: Bezirksamt
Mitte von Berlin

Ab 1862 legte der Hobrecht-Plan
die Grundlage für die Erschließung von Wohngebieten für
bis zu zwei Millionen Menschen.



Grundriß und Querschnitt eines typischen Berliner Hauses (mit 20 m Straßenfront und 3 Höfen von je 5,34 m im Quadrat), wie es nach der von 1853 bis 1887 geltenden, vom preussischen Staat verfaßten Berliner Bauordnung gebaut wurde. In sieben bewohnbaren Geschossen konnten (bei 1,5 bis 3 Personen in jedem Zimmer von 15 bis 30 qm und ohne Belegung der Küchen) 325 bis 650 Menschen untergebracht werden. Die beiden 56 m langen Seitenwände sind natürlich fensterlose Brandmauern. (In der Ackerstraße 132 wohnten lange über 1000 Menschen.)



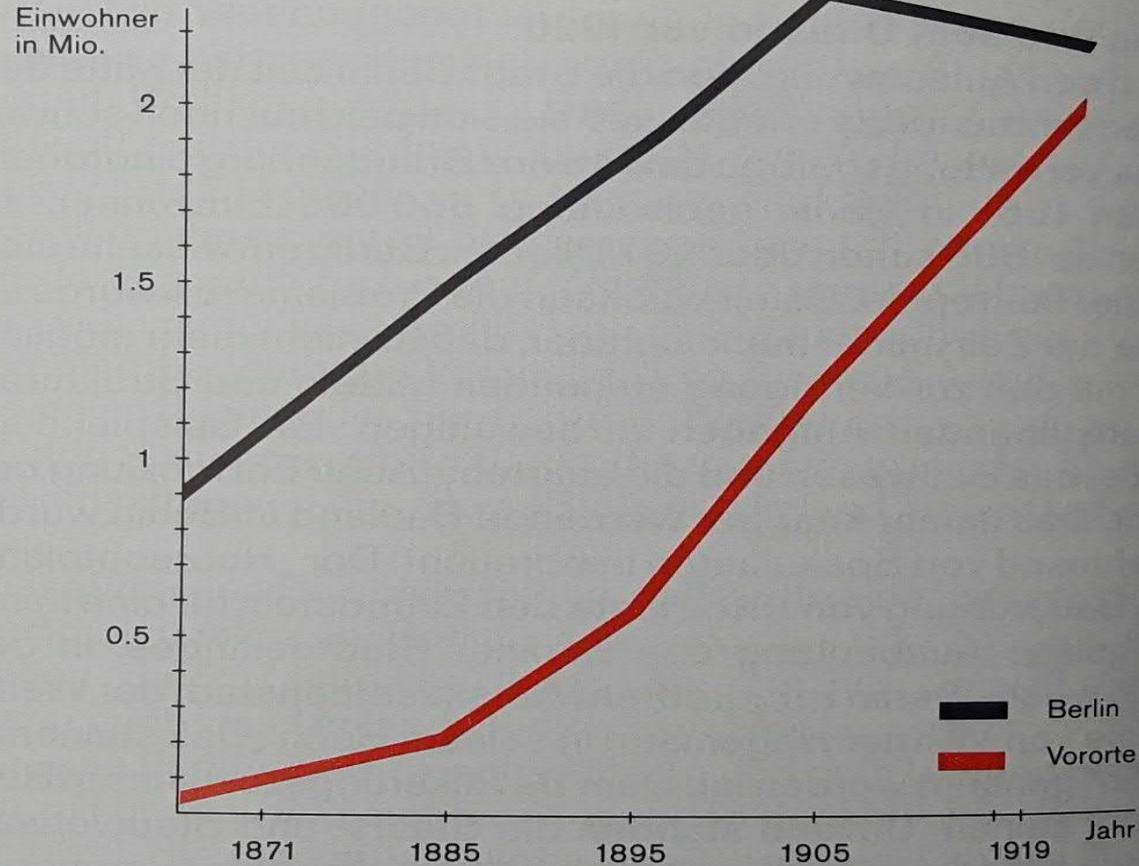
Berlin im Kreise alter Ortschaften auf dem Gebiete der heutigen Stadt

Die Jahreszahlen geben die erste urkundliche Erwähnung an

Biesdorf 1375	Kaulsdorf 1347	Rixdorf 1360
Blankenburg 1375	Kladow 1313	Rosenfelde 1375
Blankenfelde 1375	Köpenick 1238	Rosenthal 1375
Bohnsdorf 1375	Lankwitz 1239	Rudow 1373
Britz 1375	Lichtenberg 1364	Schmargendorf 1354
Buch 1375	Lichtenrade 1375	Schmöckwitz 1375
Buchholz 1242	Lichterfelde 1375	Schöneberg 1264
Buckow 1375	Lietzow 1375	Schönow 1299
Dahlem 1375	Lübars 1375	Spandau 1137
Dalldorf 1351	Mahlsdorf 1345	Staaken 1273
Falkenberg 1370	Malchow 1344	Steglitz 1242
Gatow 1272	Mariendorf 1344	Stolpe 1299
Glienicke 1472	Marienfelde 1373	Stralau 1244
Heiligensee 1313	Marzahn 1300	Tegel 1361
Heinersdorf 1319	Niederschönhausen 1350	Tempelhof 1247
Hellersdorf 1375	Pankow 1370	Wartenberg 1375
Hermsdorf 1375	Rahnsdorf 1370	Weißensee 1313
Hohenschönhausen 1375	Reinickendorf 1397	Wilmersdorf 1295
Karow 1375		Zehlendorf 1242

Übersicht der gelegenen Dörfer auf dem Gebiet der Stadt Berlin vor 1920

Einwohnerzahlen Berlin und Vororte



Die Einwohnerzahl stieg in den Vororten viel stärker als in der Stadt Berlin
Aus: Berlin Forum 3/90, S.10

Zwischenstufe – Der Zweckverband

Werbeplakat von
Käthe Kollwitz

Zweckverband ab
1. April 1912 ist
das Gesetz in
Kraft!



FÜR GROSS BERLIN“

Öffentliche Versammlung
am **SONNTAG** den **10. MÄRZ**
12 Uhr in der Brauerei
FRIEDRICHSHAIN

**WAS ERWARTEN WIR
VOM ZWECKVERBAND ?**

REDNER :

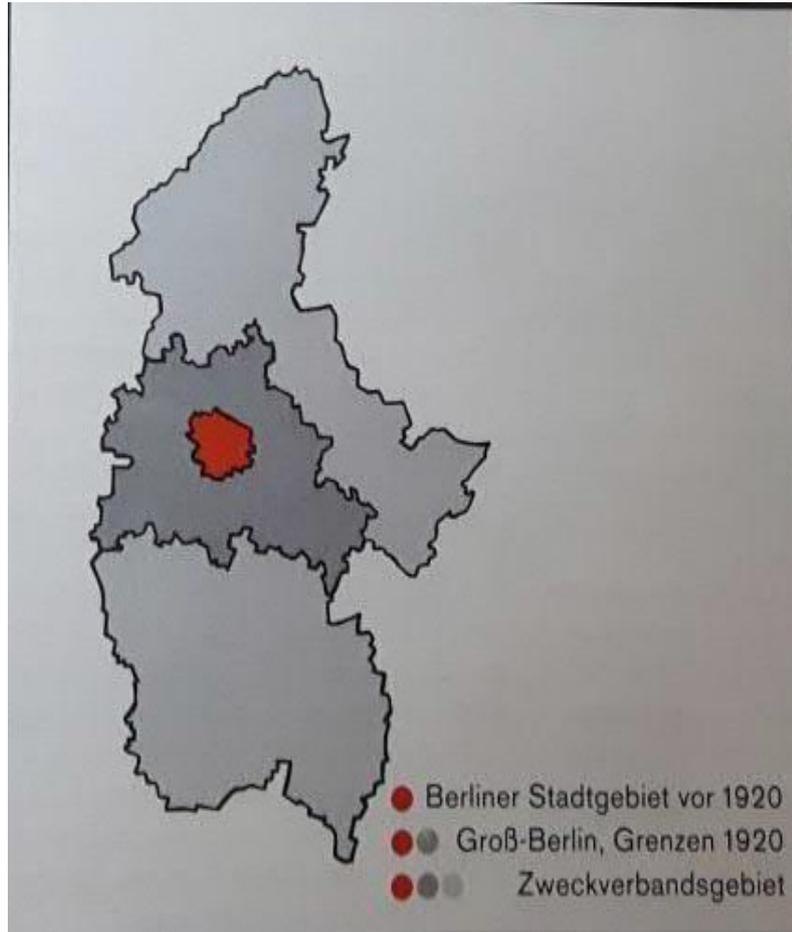
**BERNHARD DERNBURG
FRIEDRICH NAUMANN
ALBERT SÜDEKUM M.D.R.**

Eintritt frei

Zur Deckung der Unkosten:
Reservierte Plätze à 5 Mk.
schriftlich vom Büro des Ausschusses „Für Gross-Berlin“
Grünwald, Trabener-Strasse 25.

**600000 Gross-Berliner wohnen in Wohnungen, in denen
jedes Zimmer mit 5 und mehr Personen besetzt ist.
Hunderttausende von Kindern sind ohne Spielplätze**

BEKLEBEKURST AM LINDENPLATZ CHARLOTTENBURG 5



Erster Versuch: der Zweckverband von 1912 mit seinen Einzugsgebieten

1911: Der Gesetzentwurf von der preußischen Regierung eingebracht.

Zweckverband sollte nur bestimmte

– Aufgaben übernehmen
insbesondere

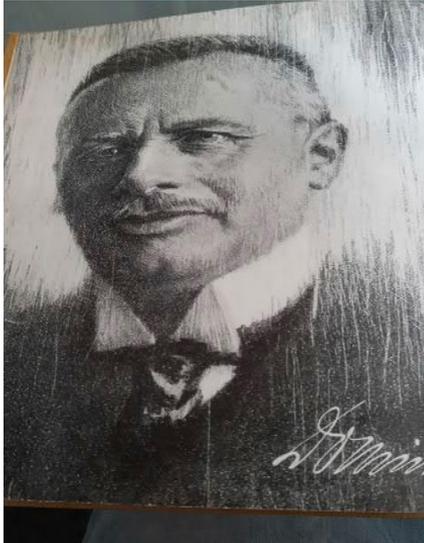
Verkehrswesen
Bauplanung
Flächenwesen

In seiner Aufgabenbegrenzung und Anlage konnte die Berlin Problematik nicht gelöst werden.

Einige positive Ergebnisse:

Waldgebiet vom Staat erworben werden unter anderem der Grunewald als Naherholungsfläche
Straßenbahn, Nebenbahnen zu 87% des Groß-Berliner Straßenbahnverkehrs in öffentliche Hand überführt werden

3. Gründung des “Bürgerausschuss” zur Unterstützung des Groß- Berlin-Gesetzes.



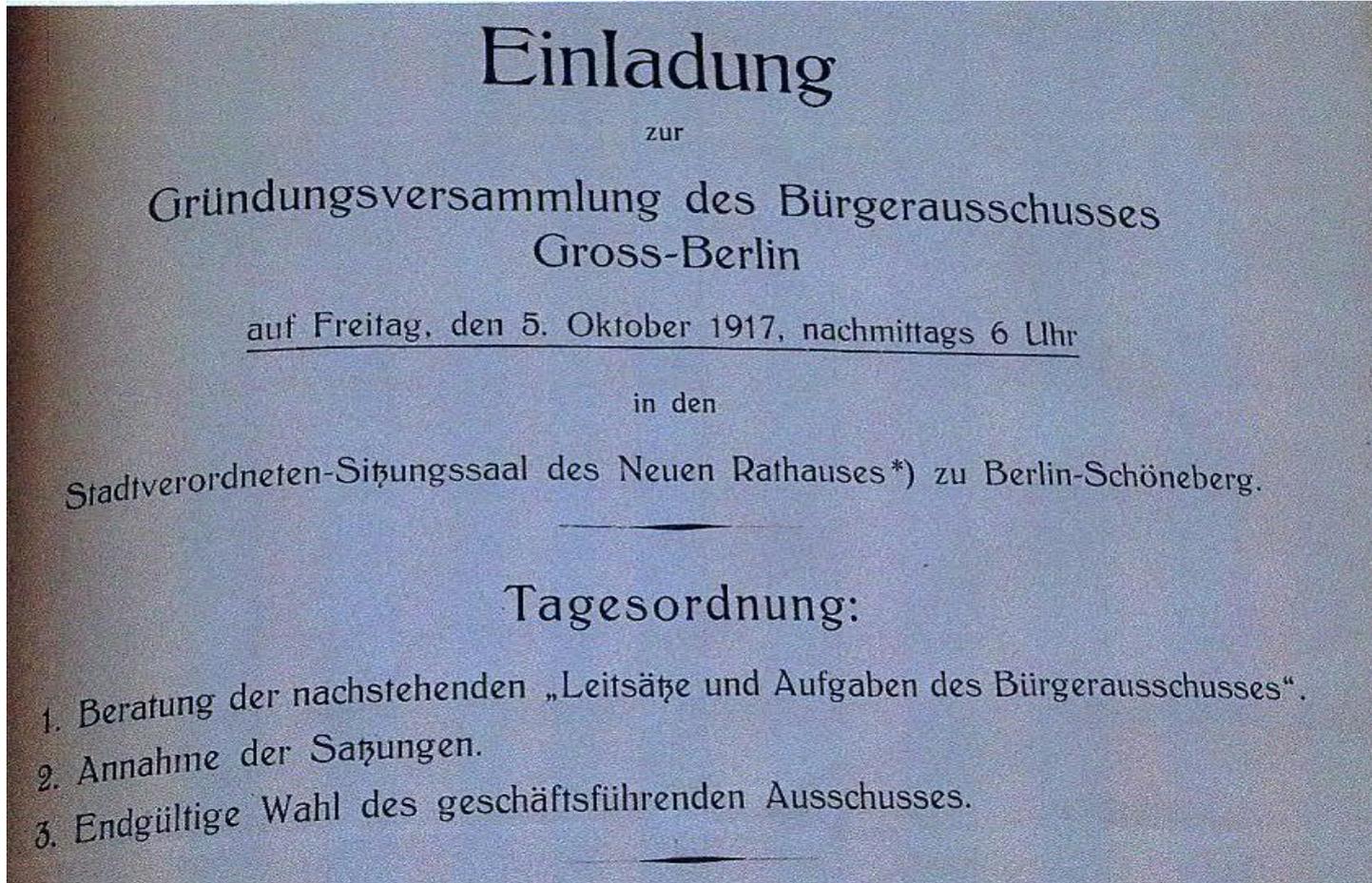
**Alexander Dominicus
(1873-1945)
Oberbürgermeister in
Schöneberg und von
1911-1921 für Groß-
Berlin**

Auch während der Kriegszeit (1914-1918) wurde **weiterhin die Groß-Berlin-Frage” diskutiert**. 1917 bildeten sich zwei Bürgerbewegungen

Einmal der
**“Bürgerausschuss Groß-
Berlin”** unter führender
Mitwirkung von OB
Dominicus. Führende
Vertreter aus allen
relevanten Organisationen
billigten die Leitsätze,
Aufgaben und Satzungen
des
Bürgerausschusses Groß-
Berlin und
12 Fachausschüsse

Andererseits der”**Berliner
Vorortgemeinschaft im Kreis
Teltow”**. Diese setzte sich für
eine lose Verbindung der Groß-
Berliner Gemeinden ein. Der
Zweckverband als bestehende
Form wurde abgelehnt. Als
Ausweg schlug man seine
Ausweitung und seine
Aufgabenbereiche.
Wurde aber nicht weiter
verfolgt!

3. Welche Ziele hatte der "Bürgerausschuss"?



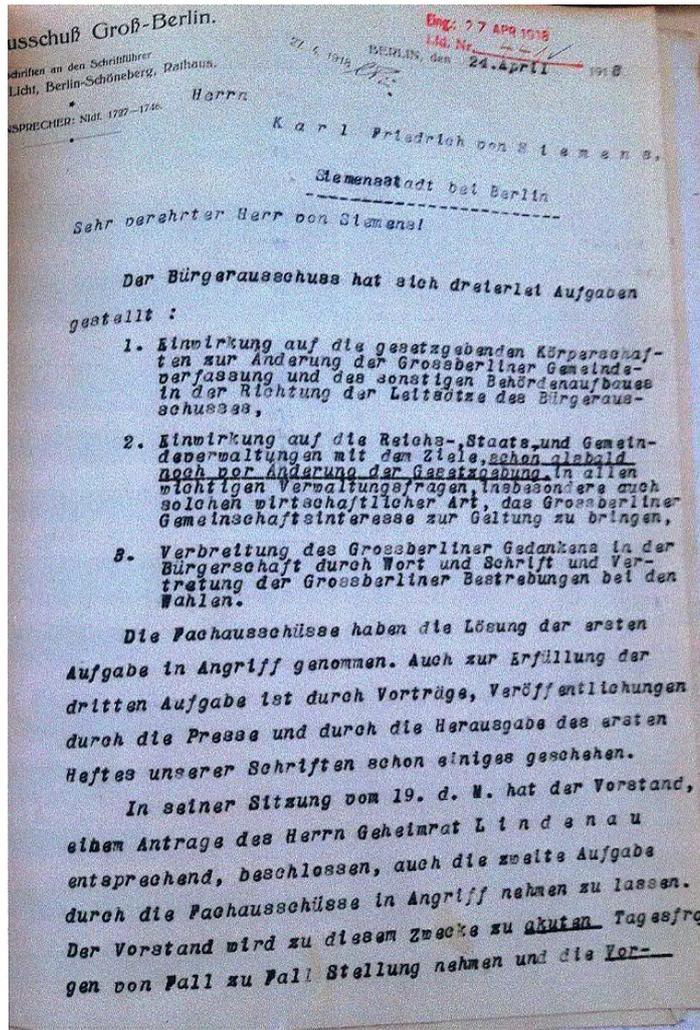
Einladung Gründungsversammlung am 5. Oktober 1917

Die Ziele wurden in Leitsätze formuliert:

Leitsätze und Aufgaben des Bürgerausschusses Groß-Berlin.

I. Leitsätze des Bürgerausschusses Groß-Berlin.

1. Die Stadt Berlin ist mit ihren Nachbarorten in den letzten Jahrzehnten baulich und wirtschaftlich so eng zusammengewachsen, daß Groß-Berlin heute in unzähligen, täglichen Wechselbeziehungen seiner Bürgerschaft eine wirtschaftliche Einheit bildet. Diese wirtschaftliche Zusammengehörigkeit macht sich geltend auf allen wichtigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung; Beispiele hierfür finden sich
 - a) im Wohnungs-, Siedlungs- und Verkehrswesen,
 - b) in den großen öffentlichen Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität, Entwässerung),
 - c) im Schulwesen,
 - d) in der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge),
 - e) in der Armen- und Waisenpflege und in der Obdachlosenfürsorge,
 - f) in der Krankenversorgung,
 - g) im Steuerwesen,
 - h) in der Lebensmittel- und Kohlenversorgung.
2. Dieser wirtschaftlichen Einheit entspricht die jetzige Gemeindeverfassung von Groß-Berlin nicht. Der Versuch, den die Staatsregierung im Jahre 1911 gemacht hat, einen Teil der öffentlichen Gemeinschaftsaufgaben dem den einzelnen Gemeinden übergeordneten Zweckverband zu übertragen, hat sich als untauglich erwiesen, und zwar



Der Bürgerausschuss hat sich dreierlei Aufgaben gestellt:

1. Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften zur Änderung der Grossberliner Gemeindeverfassung und des sonstigen Behördenaufbaues in der Richtung der Leitsätze des Bürgerausschusses.
2. Einwirkung auf die Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung mit dem Ziele, schon alsbald noch vor der Änderung der Gesetzgebung, in allen wichtigen Verwaltungsfragen, insbesondere auch solcher wirtschaftlicher Art, das Grossberliner Gemeinschaftsinteresse zur Geltung zu bringen.
3. Verbreitung des Grossberliner Gedankens in der Bürgerschaft durch Wort und Schrift und Vertretung der Grossberliner Bestrebungen bei den Wahlen.

In den **12 Ausschüssen** wurden sowohl die **inhaltlichen Vorstellungen** für ein "Groß-Berlin Gesetz" **ausgearbeitet.**

In **öffentlichen Veranstaltungen** die *Probleme der Stadt* vorgetragen und damit für die **Wichtigkeit einer Gesamtgemeinde (Einheitsgemeinde)** geworben.

EINLASS-KARTE
zur **Gross-Berliner Hausbesitzer-Versammlung**
am Dienstag, 27. November, abends 8 Uhr, im Saale
des Lehrervereinshauses, Berlin C, Alexanderstr. 41.

**Die Bestrebungen des Bürgerausschusses „Gross-Berlin“
und der Gross-Berlinische Haus- und Grundbesitz.**

Redner: Herr Stadtrat Dr. Licht-Schöneberg. Herr Präsident a. D. Professor
Dr. van der Borght, Direktor des Wirtschaftsbundes für deutschen Haus-
und Grundbesitz. Herr Königl. Handelsrichter H. Eisenberg-Wilmersdorf.
Herr Dr. iur. et phil. Senfner-Berlin, Generalsekretär des Bundes der
Berliner Grundbesitzervereine. Herr Bürgermeister Dr. Beyendorff-Lankwitz.
Herr Reichsbank-Oberkalkulator L a d e n d o r f f, Vorsitzender der Wirt-
schaftlichen Vereinigung des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine u. a.

Bund der Haus- und Grundbesitzervereine „Gross-Berlin“.
Geschäftsstelle: O 112, Alt-Boxhagen 10. Fernspr. Alex. 2302 und 43.

Gültig für zwei Personen.

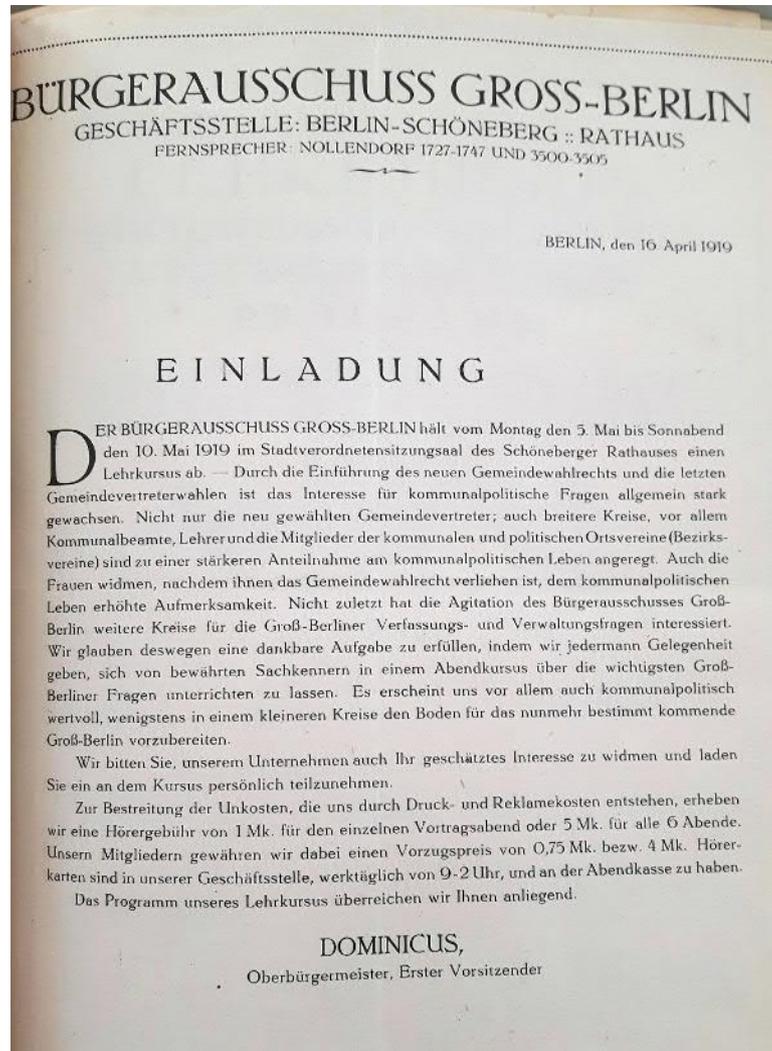
Ein weiteres Beispiel:

Die Vorträge
wurden in Schriften
des
Bürgerausschusses
herausgegeben.



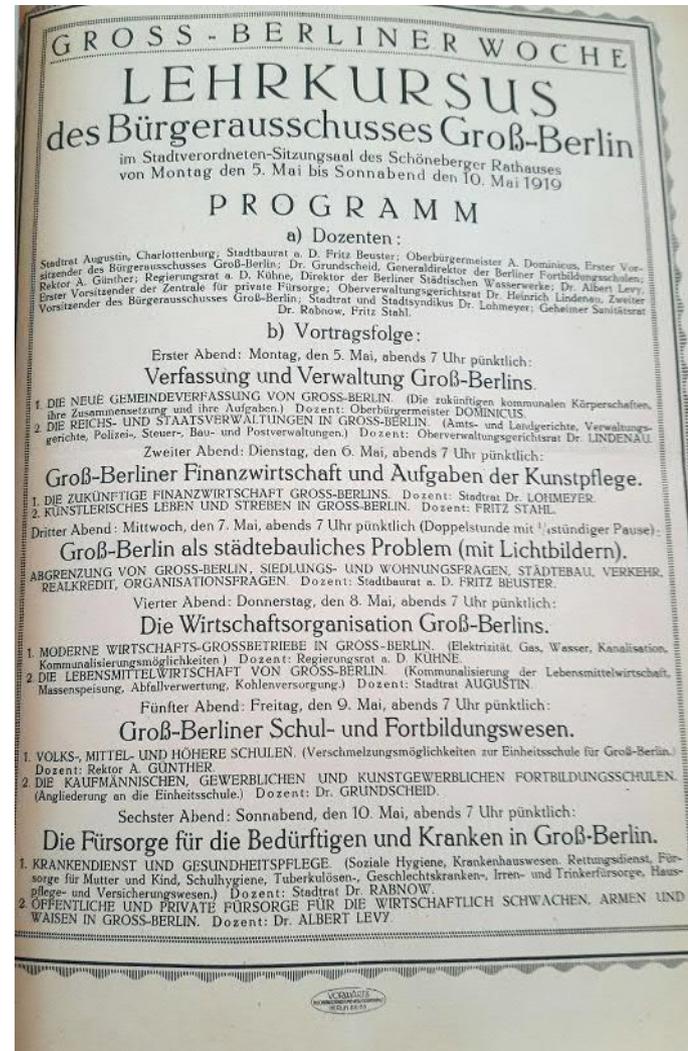
Vortrag am
19. Oktober 1917
gehalten in der
Ortsgruppe Berlin
der Gesellschaft
für soziale Reform
von Dr. Licht
(Stadtrat,
Schöneberg,
Schriftführer)

Nun haben wir ja seit 6 Jahren scheinbar eine einheitliche Verkehrsorganisation im Zweckverband. Aber zunächst einmal ist die überaus wichtige Frage des Verhältnisses zu den Staatseisenbahnen der Einwirkung des Zweckverbandes ganz entzogen. Die wichtigen Fragen, über die sich alle namhaften Städtebauer bei dem großen Wettbewerb im Jahre 1910 einig waren, die Fragen der Verbindung der großen Kopffernbahnhöfe, des Anhalter und Potsdamer, Lehrter und Stettiner und Görlitzer Bahnhofs, Fragen, die doch nur im Zusammenwirken von Gemeinde- und Eisenbahnverwaltung einer Lösung nähergeführt werden können, sind damit der Einwirkung des Zweckverbandes gänzlich entrückt. Ebenso machtlos ist dieses Kind der Regierungslaune gegenüber der von der Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Stadt-, Ring- und Vorortbahn, deren Tarif und Betrieb für die Siedlungsfragen in Berlin gewiß nicht bedeutungslos sind. Befördert sie doch jährlich 170 Millionen Fahrgäste.

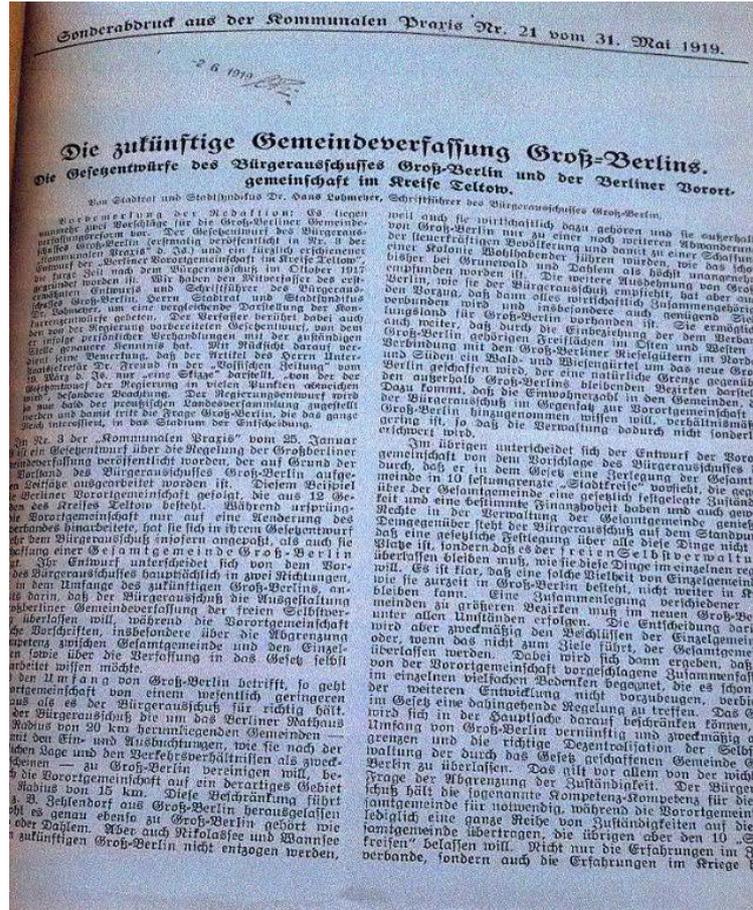


Ein weiteres Beispiel für die Aktivitäten des Bürgerausschusses:

Einladung zu einem Lehrkursus von sechs Veranstaltungen



4. Wie sollte die Stadtverwaltung nach dem „Groß-Berlin-Gesetz“ organisiert werden?



Sonderdruck aus der Kommunalen Praxis Nr. 21 vom 31. Mai 1919

Siehe die Anlage 2 zu diesem Beitrag

Am 2. Dezember 1919 wurde der Gesetzentwurf beraten aber nicht beschlossen!

Die Ausschussberatungen zogen sich bis Anfang April 1920 hin.

Die Landesversammlung beriet vom 23. April an die Vorschläge des Ausschusses.

Chronologie der
Ereignisse bis zur
Schlussabstimmung
am 27. April 1920

→ **Am 27. April 1920 nahm die Preußische Landesversammlung in namentlicher Schlussabstimmung den Gesetzentwurf schließlich an.
Am 1. Oktober 1920 wurde das Gesetz im Gesetzesblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft.**

Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin (Groß-Berlin-Gesetz)

vom 27. April 1920

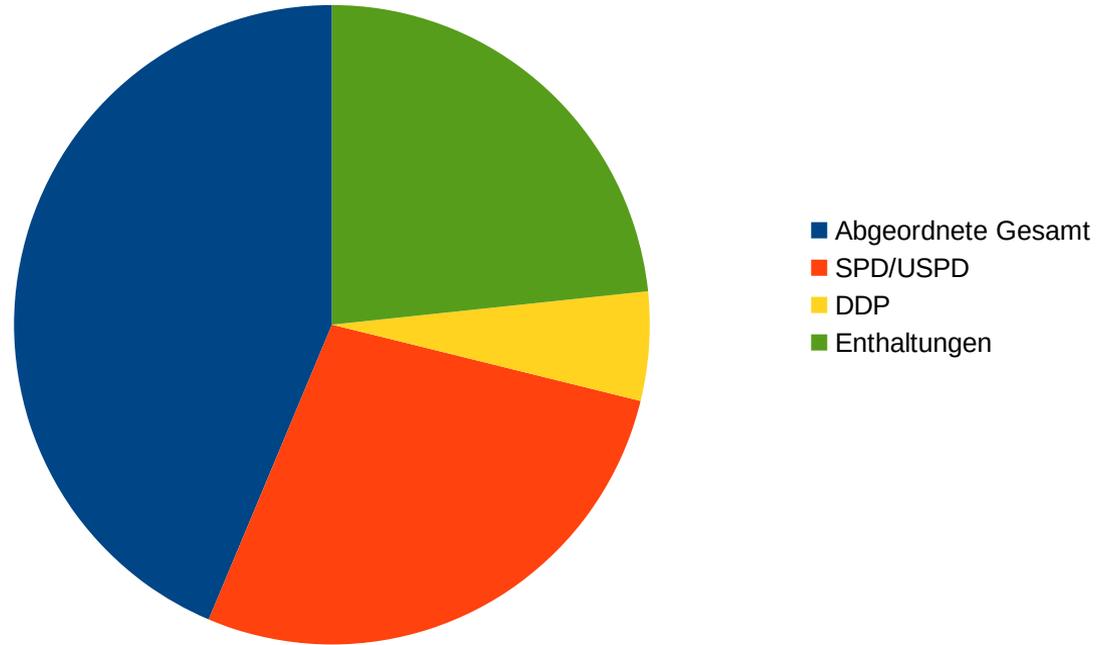
(2) Die neue Stadtgemeinde Berlin bildet für sich einen von der Provinz Brandenburg abgesonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk. Sie gilt als Erweiterung der bisherigen Stadtgemeinde Berlin. Die für die bisherige Stadtgemeinde Berlin in ihrer Eigenschaft als Kommunalverband sowie als Verwaltungsbezirk geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die neue Stadtgemeinde Berlin Anwendung, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesetz bestimmt ist.

Mit den Stimmen von **SPD/USPD** sowie einen Teil der **DDP**-Stimmen erhielt der Entwurf die **erforderliche Mehrheit von 165 Ja-Stimmen zu 148 Nein-Stimmen**

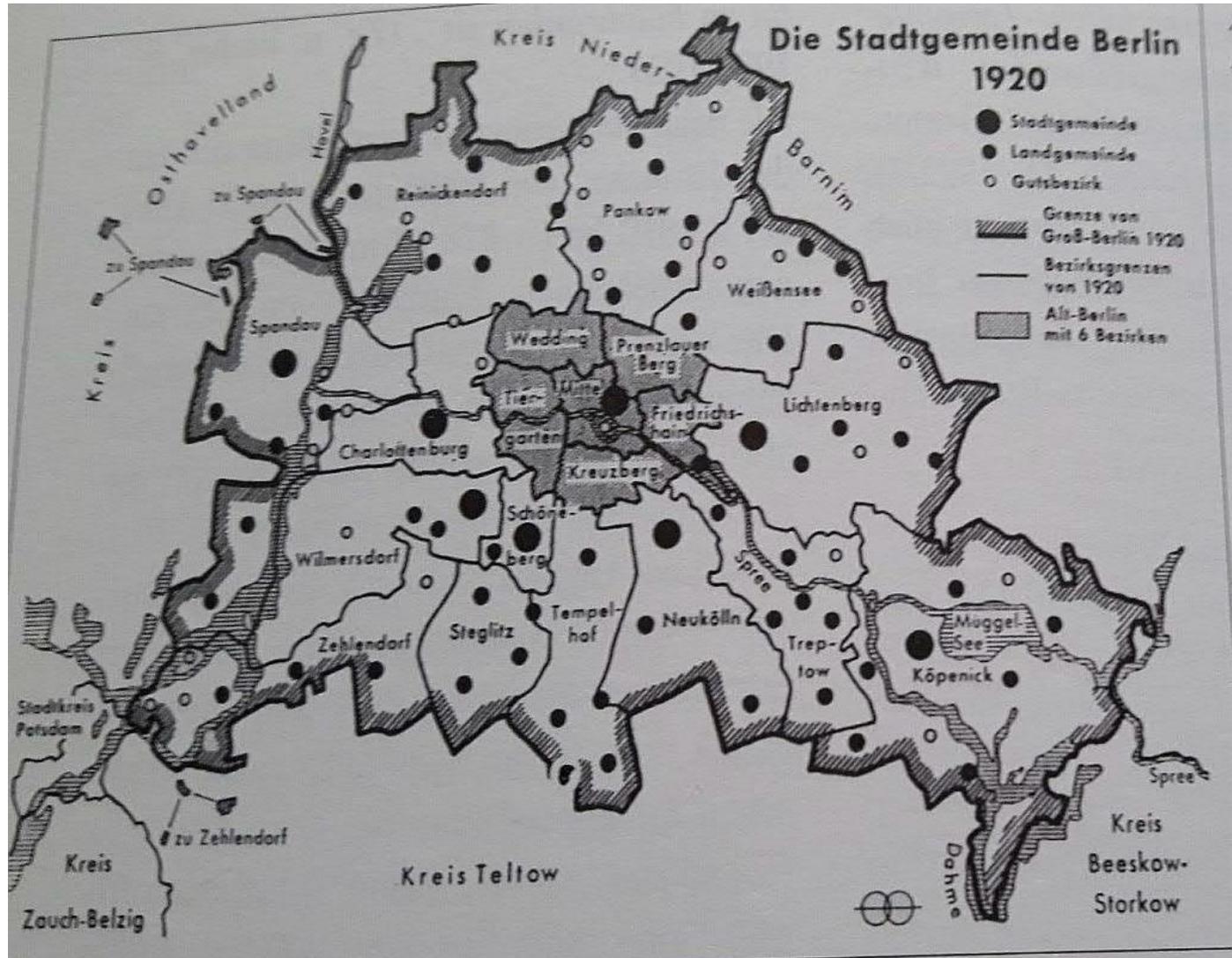
Die neue Stadtgemeinde
8 Städte, 59 Gemeinden und 27 Gutsbezirke.

Mit der Fläche von 877,6
Quadratkilometer lag Berlin an
der Spitze der Weltstädte und mit
3,9 Millionen Einwohner
rangierte Berlin hinter New York
und London an dritter Stelle.

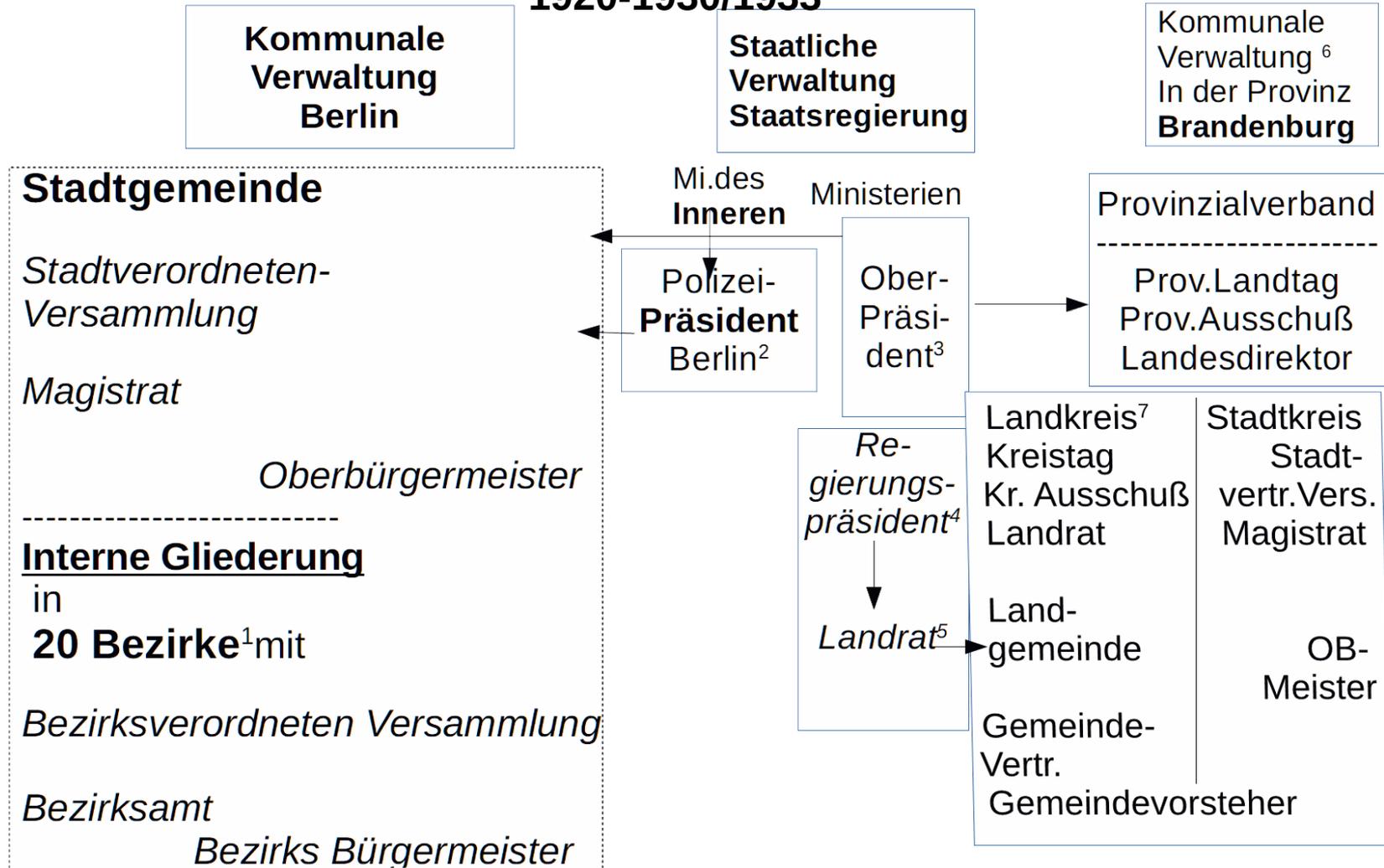
Abstimmung in der Landesversammlung zum "Groß-Berlin-Gesetz" 27.April 1920



Radius von 20 km!
Um das Berliner Schloss gerechnet.
Auseinandersetzung mit der Provinz Brandenburg um eine angemessene Entschädigung von Seiten Berlins.
1924 zahlte Berlin rückwirkend 263.149.300 M. an die Provinzialverwaltung Brandenburg.



Der Verwaltungsdualismus in Berlin-Brandenburg 1920-1930/1933



**Kommunale
Verwaltung
Berlin**

**Staatl
Verwa
Staat:**

Stadtgemeinde

*Stadtverordneten-
Versammlung*

Magistrat

Oberbürgermeister

Interne Gliederung

in
20 Bezirke¹ mit

Bezirksverordneten Versammlung

Bezirksamt

Bezirks Bürgermeister

Mi. des
Inneren

Polizei-
**Präsident
Berlin²**

Das neue Gesetz stellte die bisherige Verwaltung (top down) vor völlig neue Aufgaben. Eine neue Verwaltungsstruktur musste etabliert werden. Ein grosser organisatorischer Aufwand. (z.B. waren z.T. keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden, Personal fehlte usw.)

Tabelle 1.

Entwicklung der neuen Verwaltungsbezirke 1920 bis 1933

Bezirke	Bevölkerung in Einwohner				Bebaute Stadtgebietsfläche				Wohnungsbestand			
	1920 EW	1933 EW	Zuwachs absolut	%	1920 ha	1933 ha	Zuwachs absolut	%	1918 WE	1933 WE	Zuwachs absolut	%
Charlottenburg	325984	340596	15512	105,7	795	969	174	121,9	91504	104960	13456	114,7
Spandau	104360	146472	42112	140,4	829	1220	392	147,3	28733	44581	15848	155,2
Wilmerdorf	157944	196573	38629	124,5	526	766	240	145,6	45958	63545	8587	138,3
Zehlendorf	32913	65948	33035	200,1	557	1045	488	187,6	7842	18555	10713	236,6
Schöneberg	218926	221111	2185	101,0	428	508	80	118,7	65068	72370	7302	111,2
Steglitz	146666	194795	48129	132,8	755	1030	275	136,4	41374	62032	20658	149,9
Tempelhof	60060	114385	54325	190,6	482	853	371	176,9	17098	37602	20504	219,9
Neukölln	279447	315632	36185	112,9	487	766	279	157,3	85494	101459	15965	118,7
Treptow	89138	124534	35396	139,7	538	816	278	151,7	25386	39115	13729	154,1
Köpenick	56910	88517	31607	155,5	560	1034	474	184,6	16859	25044	8185	148,6
Lichtenberg	183706	241186	63480	131,1	1079	1682	603	155,9	53704	71423	17719	133,0
Weißensee	54553	81565	27012	149,8	295	401	106	135,9	15553	24636	9083	158,4
Pankow	94399	141333	46934	149,7	498	822	324	165,1	26055	41072	15017	157,6
Reinickendorf	92476	164319	71843	177,7	657	1239	582	188,6	26366	46736	21370	184,2
Außenbezirke	1896582	2436966	540384	128,5	8485	13151	4666	155,0	545964	753131	207167	137,9
Innenbezirke	1907466	1805535	-101931	94,7	3354	3199	-155	95,4	605213	619861	14648	102,4

Anlage 1

Anmerkungen zum Reformversuch des "Gesamtverbandes Groß-Berlin"

Die besondere Stellung Berlins als Residenz und später als Hauptstadt war Berlin damit konfrontiert, dass ihre Selbstverwaltung durch preußische oder Reichsbehörden stärker eingeschränkt wurde, als andere preußische Städte und dies bis ins 20. Jahrhundert. Auf der Grundlage der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 wurde in Berlin im April 1809 eine Stadtverordnetenversammlung gewählt, die am 25. April zehn besoldete und 15 unbesoldete Mitglieder für einen Magistrat bestimmte. Die Abhängigkeit vom König bestand weiterhin.

Die Stadtfläche wuchs immer mehr in die umliegenden Dörfer und Kreisfreien Städte der Kreise Teltow, Osthavelland, Niederbarnim und Beeskow-Storkow, beschleunigt durch die Dynamik der Industrialisierung.

Die Stadtverwaltung konnte mit der rasanten Entwicklung nicht Schritt halten.

Erst nach dem 1. Weltkrieg und der Abdankung des Kaisers nahm die Neuausrichtung der Berliner Stadtverwaltung einen Neuanfang.

1. Das Problem Groß-Berlin ist so alt wie das **Deutsche Reich ab 1871**, wenn es auch im Laufe der Zeit die verschiedensten territorialen Formen, Stadtgrenzen, angenommen hat.

2. Bereits **1873** wurde der Ausschluss Berlins aus dem Provinzialverbände der Provinz Brandenburg in Aussicht genommen. Diese Maßnahmen mit dem Mangel an gemeinsamen kommunalen Interessen zwischen Berlin und den übrigen Provinzen begründet.

(Im Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen).

Die Gemeinden des zu bildenden Gesamtverbandes sollten so gestaltet werden, dass das ganze Gebiet der Stadt Berlin, Charlottenburg sowie die ungeteilten Gemarkungen aller Ortschaften umfasst, deren wirtschaftliche Beziehungen ihren Mittelpunkt in der Stadt haben.

- *Der Entwurf blieb in der Kommission stecken!-*

3. Der Leitende Gedanke war jedoch in der kurz darauf erlassenen Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom **29. Mai 1875** festgehalten.

Im §2 Abs.1 wurde angesprochen, dass die Haupt- und Residenzstadt Berlin aus dem Kommunalverband der Provinz Brandenburg ausscheide.

Im Abs.2 enthielt folgende Bestimmung: „Die Bildung eines besonderen Kommunalverband aus der Haupt- und Residenz Berlin und den angrenzenden Gebieten sowie die Regelung und der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt dem besonderen Gesetz vorbehalten.“

Im Jahre **1876** dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, gelangt wieder **nicht zur Verabschiedung**.

4. Die Bildung einer **Provinz Berlin** wurde in der Folgezeit gänzlich aufgegeben.

Nur auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung traten das *Organisationsgesetz* vom **28. Juli 1880** und später das Landesverwaltung vom **30. Juli 1883**, nachdem sie ausdrücklich im §1 angesprochen hatten, dass *die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheide* und ein Verwaltungsbezirk für sich bilde. Im *Abschnitt 4* regelte die unentbehrlichen Sonderbestimmungen über die „Behörden für den Stadtkreis Berlin“.

Anlage 1

Anmerkungen zum Reformversuch des "Gesamtverbandes Groß-Berlin"

5. Der zweite große Reformversuch setzt zu Beginn der **1890er** Jahre ein, als sich Vororte Berlins in einem Tempo entwickelten das, fasst an amerikanische Verhältnisse erinnerte. Dass die Bevölkerung Berlins sich nicht im gleichen Masse entwickelte lag an der vorhandenen Dichte der Bevölkerungszahl und des nicht vorhandenen Gebietes zur Ausbreitung der Stadt.

Die Hauptursache ist aber darin zu sehen, dass die Vororte mit Berlin bereits zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper zusammengewachsen waren, und als deren entwicklungsfähige Außenteile naturgemäß die größere Anziehungskraft auf die Bewohner Groß-Berlins ausübten. Die Entwicklung Groß-Berlin vollzog sich in den Vororten. Die Regierung versuchte das Phänomen von der anderen Seite anzufassen. Die Groß-Berliner Frage im Wege einer Eingemeindung einer Anzahl von Vororten nach Berlin zu lösen. Die Verhandlungen mit Berlin zogen sich *fünf Jahre* hin und wurden schließlich abgebrochen. Aus dieser Abneigung des *Minister des Inneren der königliche Staatsregierung* verdankt auch das **Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911** seine Entstehung. Der Zweckverband Groß-Berlin vereinigte die Stadtkreis Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim zu einer kommunalen Körperschaft zwecks Erfüllung bestimmter, begrenzter Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Bebauungs- und Siedlungswesens und der Erhaltung des Waldgebietes. Das sogenannte Kompetenz-Kompetenz Verhältnis war ihm nicht gegeben.

Anlage 2:

Gegenüberstellung der jeweiligen Gesetzesvorstellungen vom *Bürgerausschuss* und *Gegenausschuss gegen die Gesamtgemeinde der 12 Berliner Vorortgemeinden im Kreis Teltow*

Bürgerausschuss Die Leitsätze der Vereinssatzung in einem Gesetz "Groß Berlin" einfließen zulassen!	Gegenausschuss gegen die Gesamtgemeinde 12 Gemeinden Berliner Vorort- im Kreis Teltow
1. Die Ausgestaltung der Großberliner Gemeindeverfassung in freier Selbstverwaltung überlassen.	1. Überarbeitung des ursprünglichen Zweckverbandes. Jetzt Anpassung an den Bürgerausschuß-Bildung einer Gesamtgemeinde Groß-Berlin. Unterscheidung:
2. Radius von 20 km um das Rote Rathaus wird für den Umfang "Groß-Berlin" als sinnvoll gesehen. Mit allen Ein- u. Ausbuchtungen wie sie nach der wirtschaftlichen und den Verkehrsverhältnissen als zweckmäßig ersehen wird.	1. In den Umfang des zukünftigen Berlins (10 od. 15 km) 2. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Gesamtgemeinde und Einzelgemeinde sowie über die Verfassung in das Gesetz selbst eingearbeitet wissen will.
Kritik zu 1 (Vorortausschuss Teltow): Diese Beschränkung würde dazu führen, dass z.B. Zehlendorf aus Groß-Berlin herausfallen würde, obwohl ebenso zu Groß-Berlin gehört wie Grunewald oder Dahlem aber auch Nikolassee und Wannsee nicht entzogen werden können. Auch sie wirtschaftlich dazu gehören und sie außerhalb von Groß-Berlin nur zu einer weiteren Abwanderung der steuerkräftigen Bevölkerung führt. Damit dies zu einer Schaffung Kolonie Wohlhabender führen würden, wie das schon bisher bei Grunewald und Dahlem, als höchst unangenehm empfunden worden ist	
2a. Die weitere Ausdehnung hat den Vorzug, wirtschaftlich zusammengehörig und auch insbesondere genügend Siedlungsland für Groß-Berlin vorhanden ist. Ebenso die Freiflächen im Osten und Westen in Verbindung mit den Groß-Berliner Rieselgütern im Norden und Süden ein Wald und Wiesengürtel. Die Einwohnerzahl wird nur unerheblich erhöht, sodass die Verwaltung nicht sonderlich erschwert wird.	
3. Der Bürgerausschuss sieht nicht die Festlegung, sondern der freien Selbstverwaltung zwischen Magistrat und Bezirke wie sie die Dinge im einzelnen regeln will. Eine Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu größeren Bezirken muss im neuen Groß-Berlin Gesetz erfolgen. Dies muss	3. Eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in 10 festumgrenzende „Stadtkreise“ vorsieht, die gegenüber der Gesamtgemeinde eine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit und Finanzhoheit haben und auch gewisse Rechte in der Verwaltung der Gesamtgemeinde.

Anlage 2:

Gegenüberstellung der jeweiligen Gesetzesvorstellungen vom *Bürgerausschuss* und *Gegenausschuss gegen die Gesamtgemeinde der 12 Berliner Vorortgemeinden im Kreis Teltow*

zweckmäßig von den Beschlüssen der Einzelgemeinden oder wenn dies nicht zum Ziel führt, der Gesamtgemeinde überlassen werden.	
4. Der Bürgerausschuss hält die sog. Kompetenz-Kompetenz für die Gesamtgemeinde notwendig	4. Die Vorortgemeinschaft will lediglich nur eine begrenzte Zuständigkeiten auf die Gesamtgemeinde übertragen, die übrigen in den 10 festumgrenzte „Stadtkreise“ belassen.
Über die Anzahl der Mitglieder (Magistrat) im Senat (von beiden so benannt!) bedarf noch einer genauen Überlegung, da sowohl die Zuständigkeit der ehrenamtlichen oder besoldeten Mitglieder die Kompetenzabgrenzung noch nicht klar ist, besonders auch die Finanzhoheit. Es wird von 12-14 Mitglieder im „Senat“ und den 10 Oberbürgermeistern der Stadtkreise gesprochen.	
<i>Zusammenfassung des Sonderabdruckes aus der Kommunalen Praxis Nr. 21 vom 31. Mai 1919.</i>	